

Bericht an den Gemeinderat



GZ: A15/64465/2022/0002

Graz,

2023

Förderung Geschäftsbelebung durch Ansiedelung und Pop-up Nutzungen

Präambel

In der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer:innen) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt.

Ziel

Freie Flächen sehen wir als Potential und als Chance für neue Nutzungsideen. Ziel der Förderung ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt zu reduzieren. Die Förderung zielt darauf ab, dem negativen Erscheinungsbild von Straßen/Plätzen/Bezirken mit leeren Geschäftslokalen und der sich daraus oft entwickelnden Abwärtsspirale entgegenzuwirken und idealerweise einen positiven Trend in Richtung Lebendigkeit und Vitalität dieser Bereiche zu initiieren bzw. zu unterstützen.

Die Förderung zur Geschäftsbelebung wendet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition, die in den zu beziehenden Geschäftslokalen der Erdgeschoßzone einer möglichst an Endkonsumentinnen bzw. -konsumenten gerichtete unternehmerische Tätigkeit nachzugehen planen. Diese Tätigkeit sollte vorzugsweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund:innenfrequenz verbunden sein. Durch diese Unterstützung sollen freistehende Geschäftslokale in der Haupteinkaufslage der Stadt Graz besser reaktiviert und als Raum für Neues genutzt werden können. Idealerweise sollten sich Unternehmen ansiedeln, die durch Erscheinungsbild und Kund:innenfrequenz möglichst effektiv dazu beitragen, die Haupteinkaufsstraßen der Innenstadt zu beleben. Die Förderung von Pop-up Nutzung soll kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivitäten unterstützen, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben werden. Durch diese Unterstützung sollen einerseits das Potential von frei verfügbare Gewerbeflächen im Erdgeschoss der gesamten Stadt Graz genutzt und andererseits das Ausprobieren von Geschäftsmodellen mit neuen Produkten und Dienstleistungen als Prototyp ermöglicht werden. Ökologisch nachhaltige, klimafreundliche und sozial verantwortungsvolle Unternehmen und Geschäftsmodelle stehen im Fokus der Förderprogramme. Die eingehenden Einzelförderansuchen werden dem Stadtsenat (entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtsenat) vorgelegt.

Die Förderung zur Ansiedelung von Geschäftslokalen konnten in den Jahren 2021 und 2022 neun Unternehmen in Anspruch nehmen. Es handelt sich jeweils um Geschäftslokale in der Innenstadt, die mehr als sechs Monate leer standen. Mit der Ansiedelung von Unternehmen in solche Lokale wird der Leerstandthematik entgegengewirkt, der Straßenzug gestärkt und die Bevölkerung wieder mehr in die Innenstadt gelockt. Aufgrund der budgetär zur Verfügung stehenden Mitteln wird die maximale Förderhöhe bei der Geschäftsbelegung durch Ansiedelung auf 10.000 € gesenkt

Auch Pop-Up Stores konnten, vor allem in der Vorweihnachtszeit, an vielen Ecken der Grazer Innenstadt beobachtet werden. 14 Unternehmen konnten mit ihren Stores in den letzten beiden Jahren für einen bestimmten Zeitraum (meistens in etwa vier bis fünf Wochen) ihre Geschäftsidee ausprobieren. Auch in Bezug auf diese Förderung wurde die Innenstadt dadurch belebt und zusätzlich die Unternehmen gestärkt.

Aufgrund der positiven Entwicklung durch diese Förderungen soll die Gültigkeitsdauer der Unterstützungen sich in der Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel richten und verlängert werden.

*Sei die FgG up Förderung sind 20.000 Euro, für den Inhalt
betrag 20.000 Euro, entspricht, vorhanden der der Zielsetzung*

Gemäß dem vorstehenden Bericht, stellt der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gemäß § 45

Abs. 2 Pkt. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.97/2019 den

*denk den
GR un Netz.*

Antrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die diesem Beschluss beigefügten Förderungsrichtlinien werden genehmigt.
2. Die Laufzeit dieser Richtlinien erstreckt sich bis Ende 2025.
3. Die finanzielle Bedeckung erfolgt aus dem Eckwert der Abteilung und richtet sich nach den jährlichen Budgetbeschlüssen.

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Pia Paiarl

elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin:

Mag.^a Andrea Keimel

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Dr. Günter Riegler

elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 14.2.2023

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen


einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.


Beschlussdetails siehe Beiblatt


Graz, am 16.2.23

Der/die SchriftführerIn:



	Signiert von	Paierl Pia
	Zertifikat	CN=Paierl Pia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-26T08:52:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Keimel Andrea
	Zertifikat	CN=Keimel Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-26T11:26:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-27T11:56:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Förderungsrichtlinie

der Stadt Graz

Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung

zur temporäre POP-UP Nutzung von freistehenden Geschäftsflächen

Präambel

In der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer:innen) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen als Potential für wirtschaftliche Nutzung frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt.

Ziel

Freie Flächen sehen wir als Potential und als Chance für neue Nutzungsideen. Ziel dieser Richtlinie ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt mittels Pop-up Nutzungen zu reduzieren.

Ein Pop-up-Store ist ein Einzelhandelsgeschäft, welches für einen bestimmten Zeitraum die Geschäftsfläche nutzt. Oft werden für einen Pop-up-Store die Übergangszeiten von ohnehin freistehenden Geschäftsräumen genutzt. In den meist günstigen Verkaufsflächen werden beispielsweise Geschäftskonzepte auf ihre Tragfähigkeit am Markt getestet. Die wesentlichen Vorteile eines Pop-up-Stores im Vergleich zu einem regulären Geschäft liegen auf der Hand: man kann zunächst das Konzept des Unternehmens unter realen Bedingungen testen, ohne ein zu großes Risiko dabei zu tragen. Schließlich unterschreibt man keinen mehrjährigen Vertrag, wie sonst bei der Anmietung von Gewerbeflächen. Allen voran profitieren Gründerinnen und Gründer jedoch vom Marketingeffekt, der mit dem Pop-up-Store oft einhergeht. Denn ein guter Pop-up-Store lockt Kundinnen und Kunden, insbesondere aus Neugier, an um evtl. neue Trends zu entdecken. Durch den Eventcharakter eines Pop-up-Stores können Produkte außerdem meist sehr prominent und kreativ inszeniert werden.

Insgesamt zielt die Förderung darauf ab, dem negativen Erscheinungsbild von Straßen/Plätzen/Bezirken mit leeren Geschäftslokalen und der sich daraus oft entwickelnden Abwärtsspirale – mit wachsender Anzahl weiterer Langzeitleerstände - entgegenzuwirken und idealerweise einen positiven Trend in Richtung Lebendigkeit und Vitalität dieser Bereiche zu initiieren bzw. zu unterstützen.

Spezifikation

Eine Pop-up-Nutzung ist eine kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivität, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird.

Ziel dieser Unterstützung

Durch diese Unterstützung sollen einerseits das Potential von frei verfügbare Gewerbeflächen im Erdgeschoss genutzt und andererseits das Ausprobieren von Geschäftsmodellen mit neuen Produkten und Dienstleistungen als Prototyp ermöglicht werden.

Zielgruppe

Die Zielgruppe sind alle, die ein innovatives, nachhaltiges Konzept in einer leerstehenden Geschäftsfläche umsetzen möchten.

Förderungsart und Förderungsintensität

Die Förderung wird nach der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz beantragt und beschlossen.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Höhe der Förderung beträgt 75% der anrechenbaren Kosten jedoch maximal € 3.000,-.

Die Pop-up-Nutzung muss sich mindestens über einen Zeitraum von vier Wochen erstrecken.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die für den Zeitraum des Betriebs anfallenden Kosten (Nutzungskosten, Betriebskosten, Gestaltung etc.).

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderbar sind Eigenleistungen der Unternehmen und Kosten, die sich nicht unmittelbar auf die Pop-up-Nutzung beziehen (z.B. Wareneinsatz, Steuerberatung, Rechtsberatung etc.).

Dieser Förderung liegt die „Förderungsrichtlinie der Stadt Graz“ sowie ein Förderantrag (allgemein) ONLINE zu Grunde.

Diesen finden Sie unter folgendem Link: [allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Graz](#)

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu richten. Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte oder den Zeichnungsberechtigten.
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- (3) Die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem/der Eigentümer:in vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- **Innovation**

- **Nachhaltigkeit**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Regionalität**
- **Stärkung des Straßenzuges**

Einreichfrist:

Anträge können gemäß den dafür vorgesehenen budgetären Mitteln, jedoch vor der Geschäftseröffnung, eingereicht werden.

Die Gültigkeitsdauer dieser Unterstützung richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel bis längstens Ende 2025. Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

Auflagen und Bedingungen

Der Fördernehmer hat nach Abschluss des Projekts der Abteilung einen Kurzbericht über das Projekt zu legen und die geförderten Kosten gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien der Stadt Graz nachzuweisen.

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Förderungsrichtlinie

der Stadt Graz

Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Zur Geschäftsbelebung von freien Flächen

die mind. sechs Monate ungenutzt waren.

Präambel

In der Innenstadt der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer:in) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen in besten Lagen und Anbindungen frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt. Freie Flächen sind Potential und Chance für neue Nutzungsideen.

Ziel

Ziel dieser Förderung ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Innenstadt zu reduzieren. Unternehmen, die dazu beitragen können die Erdgeschoßzonen zu attraktiveren, soll damit ein Anreiz geboten werden, mindestens ein halbes Jahr freistehende Lokale in diesem Bereich zu beziehen.

Die Förderung wendet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition, die in den zu beziehenden Geschäftslokalen der Erdgeschoßzone einer möglichst an Endkonsument:innen gerichtete unternehmerische Tätigkeit nachzugehen planen. Diese Tätigkeit sollte vorzugsweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund:innenfrequenz verbunden sein. Durch diese Förderung sollen freistehende Geschäftslokale besser reaktiviert und als Raum für Neues genutzt werden können. Idealerweise sollten sich Unternehmen ansiedeln, die durch Erscheinungsbild und Kund:innenfrequenz möglichst effektiv dazu beitragen, die Innenstadt zu beleben.

Ziel der Förderung

Es besteht die Möglichkeit für interessierte Unternehmen eine Unterstützung für die Umsetzung ihres innovativen, nachhaltigen und kreativen Geschäftsmodells in einer freistehenden Geschäftsfläche in der Innenstadt - insbesondere in den Haupteinkaufsstraßen: Herrengasse, Sackstraße, Sporgasse, Franziskanergasse, Schmiedgasse, Färbergasse, Murgasse, Kleine Neutorgasse, Kaiserfeldgasse, Giradigasse, Klosterwiesgasse, Am Eisenen Tor, Tummelplatz, Bürgergasse, Burggasse, Jakoministraße, Reitschulgasse, Paulstorgasse, Luthergasse, Prokopigasse, Annenstraße, Glockenspielpatz, Landhausgasse, Hofgasse, Bindergasse - zu bekommen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte in Geschäftsflächen, die mindestens 6 Monate frei waren. Die Unterstützung bezieht sich auf ein gesamtes Projekt, welches im Rahmen des Antrags detailliert dargestellt werden muss. Die Projektlaufzeit muss mindestens 12 Monate betragen mit Perspektive auf Fortsetzung nach Ablauf der Unterstützung.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten.

Die Unterstützung beträgt 75% der anerkannten Projektsomme.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 10.000,-.

De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

Wer wird unterstützt?

Diese Ausschreibung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, die innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle in freistehenden Handelsflächen umsetzen wollen und können.

An der Ausschreibung können Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition teilnehmen.



Die Förderung richtet sich grundsätzlich an alle Branchen. Unterstützt werden Unternehmerinnen und Unternehmer, welche die entsprechenden Flächen in der Landeshauptstadt Graz zu wirtschaftlichen Zwecken (Betriebsstätte) nutzen. Eine Mietvereinbarung und die Bestätigung über den sechs monatigen Leerstand muss vorliegen. Die entsprechenden gewerberechlichen Voraussetzungen müssen seitens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers gegeben sein. Unterstützungen von Unternehmungen in der Rechtsform eines Vereins, können nicht unterstützt werden

Was wird unterstützt:

- Investitionen in Geschäftsausstattung: sofern sie in der Buchhaltung des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin aktiviert werden
- Investitionen in Räumlichkeit: bauliche Maßnahmen und Anlagen, die funktionell mit den Räumlichkeiten verbunden sind (z.B. Heizung, Fußboden...)

Dieser Förderung liegt die „Förderungsrichtlinie der Stadt Graz“ sowie ein Förderantrag (allgemein) ONLINE zu Grunde.

Diesen finden Sie unter folgendem Link: [Förderungsrichtlinie der Stadt Graz](#)

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte oder den Zeichnungsberechtigten.
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- (3) Die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechlichen Vorschriften einzuhalten.
- (4) Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beizubringen.

Anträge können gemäß den dafür vorgesehenen budgetären Mitteln, jedoch vor der Geschäftseröffnung, eingereicht werden.

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- **Innovation**
- **Nachhaltigkeit**
- **Wirtschaftlichkeit**

- **Stärkung des Straßenzugs**
- **Stärkung des Branchenmixes**

Die Gültigkeitsdauer dieser Unterstützung richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel bis längstens Ende 2025.

Anträge müssen an die A 15 / *Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung der Landeshauptstadt Graz* übermittelt werden.

Allgemeine Informationen

DSGVO

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.